

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 285/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **L i p p e r t**
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2005 wird dieses Urteil aufgehoben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten wegen der Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).
- 2 Der 1943 geborene Kläger erlernte von 1958 bis 1961 den Beruf des Maurers und war anschließend in diesem Beruf und als Betonbauer beschäftigt, dabei von 1978 bis 1988 auf dem Lehrbauhof einer Berufsbildungsstätte. Ab Juli 1988 war er arbeitslos bzw arbeitsunfähig krank und bezieht seit Mai 1991 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Im Mai 1992 beantragte der Kläger bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (BG) die Entschädigung einer bei ihm vorliegenden Wirbelsäulenerkrankung als BK. Aufgrund einer Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) der BG stellte der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe seine Zuständigkeit für die Durchführung des Feststellungsverfahrens fest und lehnte nach Einholung eines medizinischen Gutachtens die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab, weil das Vorliegen bandscheibenbedingter Erkrankungen nach Nr 2108 bis 2110 der Anlage zur BKV nicht wahrscheinlich zu machen sei (Bescheid vom 14. Oktober 1994, Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 1995). Nachdem das Sozialgericht Münster (SG) in dem Verfahren S 13 U 221/95 die Auffassung vertreten hatte, Streitgegenstand sei dort lediglich das Vorliegen einer BK Nr 2108, verpflichtete sich der Beklagte zu der Prüfung, ob bei dem Kläger auch eine BK Nr 2109 vorliege. Nachdem nunmehr der TAD der Beklagten zu dem Ergebnis gekommen war, die sog arbeitstechnischen Voraussetzungen seien nicht erfüllt, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 14. Oktober 1994 bezüglich der BK Nr 2109 zurück (Widerspruchsbescheid vom 22. April 1998).
- 3 Das SG hat die vom Kläger hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 24. August 2001). Im Berufungsverfahren ist auf Antrag des Klägers gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Prof. Dr. E eingeholt worden, das zu dem Ergebnis kam, bei dem Kläger liege mangels außerberuflicher Faktoren für die Entstehung der Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule (HWS) und aufgrund des mit den beruflichen Belastungen korrespondierenden Schadensmusters eine BK Nr 2109 vor. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 22. Juni 2005). Es fehle sowohl am Nachweis der haftungsbegründenden wie dem der haftungsausfüllenden Kausalität. Der Kläger gehöre nicht zu einer Risikogruppe, die in dem notwendigen Umfang Belastungen iS der BK Nr 2109 ausgesetzt gewesen sei, wie sich aus der Stellungnahme des Dipl-Ing B vom 11. Juli 2000 und aus der eigenen Stellungnahme des Klägers vom 25. August 2000, nach der die notwendige Belastungsintensität nicht erreicht werde, ergebe. Dies entspreche den Erfahrungen, die der Senat in ähnlich gelagerten Streitverfahren in Bezug auf die Berufsgruppe der Maurer gemacht habe. Dass Maurer regelmäßig nicht die arbeitstechnischen Voraussetzungen der streitigen BK erfüllten, weil ihre



Tätigkeit nicht durch das Tragen großer Lasten auf der Schulter geprägt werde, hätten auch verschiedene Landessozialgerichte entschieden. Soweit der Kläger - von seinen früheren Angaben abweichend - gegenüber der Sachverständigen Prof. Dr. E höhere Belastungen behauptet habe, seien diese Angaben absolut unglaublich und offensichtlich zweckgerichtet. Entgegen der Auffassung dieser Sachverständigen sei hier außerdem ein belastungskonformes Schadensbild nicht nachgewiesen. Die Einführung der BK Nr 2109 basiere im Wesentlichen auf den Publikationen von Schröter und Rademacher aus dem Jahre 1971, nach denen eine - bei dem Kläger nicht gegebene - Veränderung der HWS oberhalb C5/C6 bis zu C2/3 erforderlich sei; von dieser herrschenden arbeitsmedizinischen Lehrmeinung weiche die Sachverständige ab. Soweit diese schließlich meine, die Veränderungen der HWS hätten Beschwerden verursacht, die zu einem Zwang zur Aufgabe der die HWS belastenden Tätigkeiten iS der BK Nr 2109 geführt hätten, gründe sich dies allein auf die Angaben des Klägers, die unglaubwürdig und Ausdruck eines massiven Rentenbegehrens seien, weil sie eigenen früheren Angaben krass widersprächen und es dafür zeitnah keine medizinischen Nachweise gebe. Das Gutachten von Prof. Dr. E sei daher zum Beweis der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität ungeeignet.

- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger als Verfahrensfehler eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Berufungsurteils seien für ihn völlig überraschend. Das LSG habe seine Entscheidung bezüglich des Vorliegens der arbeitstechnischen Voraussetzungen auf seine eigenen Erfahrungen gestützt, ohne die Beteiligten vorher darauf hinzuweisen. Es habe ihm auch niemals vorgehalten, bewusst unrichtige Angaben gegenüber der Sachverständigen gemacht zu haben. Mit dem Rückgriff auf die Publikation von Schröter und Rademacher habe das Gericht eigene Sachkunde angewandt, die ihm zuvor nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Bei Gewährung des rechtlichen Gehörs hätte er hinsichtlich des Vorwurfs bewusst unrichtiger Angaben gegenüber der Sachverständigen die Tabelle 1 in deren Gutachten erläutert, deren Widerspruchsfreiheit - auch unter Heranziehung der Sachverständigen - dargelegt und hinsichtlich des angeblichen massiven Rentenbegehrens auf medizinische Befunde vor dem Jahre hinweisen können, aus denen sich ergebe, dass sein Krankheitsbild bereits vor diesem vom LSG angenommenen Zeitpunkt für dessen erstmaliges Vorliegen gegeben gewesen sei. Schließlich hätte er vorgetragen, dass die Studie von Schröter und Rademacher, die als Einzige auf eine gehäufte Schadensverteilung oberhalb von C5/C6 hinweise, sich speziell auf die Berufsgruppe der Fleischträger beziehe, während andere Studien eine stärkere Beeinträchtigung der unteren HWS-Segmente auswiesen. Das LSG hätte dann seinen Vorwurf bewusster Falschangaben nicht aufrechterhalten können, hätte seine Auffassung bezüglich des Zeitpunkts des Vorliegens medizinischer Nachweise für ein Krankheitsbild nach einer BK Nr 2109 revidieren und das Gutachten von Prof. Dr. E für geeignet zur Beurteilung einer haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität erachten müssen.



II

- 5 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Eine schlüssig gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor; auf diesem Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG beruhen. Dies führt gemäß § 160a Abs 5, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG.
- 6 Das Urteil darf nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs 2 SGG). Hatte ein Beteiligter hierzu keine Gelegenheit, so sind § 128 Abs 2 SGG und gleichzeitig auch der in Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nr 11). Wenn das Gericht etwa eigene Sachkunde bei der Urteilsfindung berücksichtigt, muss für die Beteiligten die Grundlage hierfür (Gerichtskunde) ersichtlich sein. Das Gericht muss gegenüber den Beteiligten darlegen, worauf seine Sachkunde beruht und was diese beinhaltet, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen und ihre Prozessführung entsprechend einrichten können (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 98; SozR 3-1500 § 62 Nr 5, 12; BSG Urteil vom 5. März 2002 - B 2 U 27/01 R = ZfS 2002, 237-238).
- 7 Der Kläger hat eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf diese Grundsätze schlüssig dargelegt, und diese Verletzung hat auch tatsächlich vorgelegen. Denn das LSG hat seiner Entscheidung Tatsachen zugrunde gelegt, die jedenfalls dem Kläger zuvor nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, sodass er sich dazu nicht äußern konnte.
- 8 Das LSG hat seine Entscheidung - wie vom Kläger vorgetragen - auch auf seine Erfahrungen "in ähnlich gelagerten Streitverfahren in Bezug auf die Berufsgruppe der Maurer" gestützt; unter Bezugnahme ua hierauf hat es das Vorliegen der sog "arbeitstechnischen Voraussetzungen", eine Tatbestandsvoraussetzung für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung seiner Wirbelsäulenerkrankung als BK Nr 2109, verneint. Weder aus dem angefochtenen Berufungsurteil noch aus der Sitzungsniederschrift vom 22. Juni 2005 noch aus den Gerichtsakten ist zu entnehmen, dass die vom LSG zur Entscheidungsfindung angeführte eigene Sachkunde dem Kläger zuvor zugänglich gemacht worden ist. Diese - nicht näher dargestellten - Erkenntnisse sind auch keine allgemeinkundigen Tatsachen, auf die ein Gericht seine Entscheidung stützen kann, ohne auf deren Verwertung vorher ausdrücklich hinweisen zu müssen. Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung des Gerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs gilt nur für diejenigen Tatsachen, welche allen Beteiligten mit Sicherheit gegenwärtig sind und von denen diese auch wissen, dass sie für die Entscheidung erheblich



sein können (vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 15 mwN). Allgemeinkundige Tatsachen sind solche, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen unschwer überzeugen können (vgl BVerfGE 10, 177, 183) oder auch solche, die in einem größeren oder kleineren Bezirk einer beliebig großen Menge bekannt sind oder wahrnehmbar waren und über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten kann (vgl BSG aaO). Diese Voraussetzungen erfüllen die Erfahrungen des LSG aus anderen Verfahren über die berufliche Beanspruchung von Maurern nicht. Auf dieser Verletzung des rechtlichen Gehörs kann die angefochtene Entscheidung beruhen, weil sich das LSG in entscheidungserheblicher Weise auf diese Erkenntnisse gestützt hat. Da das LSG seine "Erfahrungen" weder ihrer Quelle noch ihrem Inhalt nach näher dargelegt hat, kann insoweit vom Kläger nicht verlangt werden, vorzutragen, was er im Einzelnen dazu dargelegt hätte; sein substantiierter Vortrag über seinen hierzu im Widerspruch stehenden eigenen - ihm in der mündlichen Verhandlung abgeschnittenen - Sachvortrag zu diesem Thema reicht insoweit aus.

- 9 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfüllt sind. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ob die weiteren Rügen des Klägers hinsichtlich einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ebenfalls zutreffen, kann offen bleiben.
- 10 Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben.

